



SATZUNG

Zur Bebauungsplanänderung

für das Gebiet

“Rammelswiesen“ Teilbereich

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2006 eine Satzung über den Bebauungsplan „Rammelswiesen“ Teilbereich“ im Stadtbezirk Schwenningen beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Bebauungsplanes (§2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) vom 22.03.2006
- 2.) dem Textteil vom 02.02.2006
- 3.) der Begründung vom 02.02.2006.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung werden für die im Übersichtsplan vom 22.03.2006 (s. § 2 Nr.: 1 dieser Satzung) gekennzeichneten Flächen, die Festsetzungen (Regelung der Zulässigkeit im Industriegebiet) des Textteils des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rammelswiesen“ vom 28.08.1981 (Stat.Nr.: S-H II/1981) durch den Textteil (s. § 2 Nr.: 2 dieser Satzung) geändert.

Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 14. Juli 2006

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister

